Schutzkonzept für das Schälehuus, Meilen

Gültig ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Im Schälehuus gilt die Zertifikatspflicht (2G-Regel) - ausser bei privaten Treffen - gemäss COVID-Verordnung

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen der Betrieb im Schälehuus stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung, der Richtlinien und der Massnahmen des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)!
- Es dürfen nicht mehr als 30 Personen anwesend sein.
- Bei privaten Treffen von mehr als 10 Personen gilt die Zertifikatspflicht (2G-Regel).
- Es ist auf regelmässiges Lüften zu achten.
- Bei bestehenden Krankheitssymptomen bleiben Sie bitte zu Hause und besuchen den Kurs und das Schälehuus nicht - DANKE!

Kurse

- Es muss immer eine Nasen-Mund-Schutzmaske getragen werden.
- Es gilt die Zertifikatspflicht (2G-Regel). Jeder Kursleiter muss die Zertifikate der Teilnehmer prüfen. Sobald eine Person an Corona erkrankt ist, sind alle Teilnehmer umgehend zu informieren. Die Richtlinien und die Massnahmen des Bundesrats sind strikt zu befolgen.
- Jeder Kursleiter ist für die Kontrolle der COVID-19-Verordnung, der Richtlinien und der Massnahmen des Bundesrats verantwortlich und macht sich bei Nichteinhaltung strafbar.
- Es ist auf regelmässiges Lüften zu achten.

Raumvermietung (Vermietung von Räumen an Externe)

- Es herrscht in jedem Fall eine Zertifikats- und/oder Maskenpflicht gemäss der aktuellen COVID-19-Verordnung, der Richtlinien und der Massnahmen des Bundesrats.
  Halten sich weitere Besucher im Haus auf, so gilt auch im Falle mit Zertifikatspflicht, dass in den öffentlichen Bereichen (z.B. Flure, Toiletten) die Nasen-Mund-Schutzmaske zu tragen ist.
- Bei privaten Treffen von mehr als 10 Personen gilt die Zertifikatspflicht (2G-Regel).
- Es ist auf regelmässiges Lüften zu achten.
- Der Mieter ist für die Kontrolle der COVID-19-Verordnung, der Richtlinien und der Massnahmen des Bundesrats verantwortlich und macht sich bei Nichteinhaltung strafbar.

2. Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Nutzung!

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des BAG muss jeder Mieter/Kursleiter ein auf seine Kurse angepasstes Schutzkonzept erstellen. Als Hausbetreiberin wird das Schälehuus keine Ausnahmen erlauben!

3. Informationspflicht der Mieter/Kursleiter

Es ist Aufgabe der Mieter/Kursleiter sicherzustellen, dass alle:

- Teilnehmer des Kurses
- Kursleiter
- Gäste

detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Kursleiter bzw. die Teilnehmer/Gäste sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Betreiber des Schälehuus-Clubs werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen aus dem Haus zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für das Haus per sofort entzogen.

B. Anlagen

1. Wer darf das Haus nutzen?

Nur die Mieter/Kursleiter mit einem abgeschlossenen Mietvertrag dürfen das Haus unter Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bis auf Weiteres nutzen.

2. Welche Hausteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Hausteile genutzt werden:

- Toiletten
- gemietete Räume (bei Vermietungen ist die Küchenbenutzung erlaubt)

Geschlossen bleiben alle Hausteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Küche mit Kaffeemaschine und Kühlschrank sowie das gesamte Geschirr
- Garderobe im Eingangsbereich

Bitte alle Gegenstände, wie Jacken und Schirme, mit in den Kursraum nehmen.

3. Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Türgriffe ist der jeweilige Mieter/Kursleiter verantwortlich.
Die WC-Anlagen werden wöchentlich gereinigt und desinfiziert.
Benutztes Material ist durch den Mieter/Kursleiter zu desinfizieren,
Desinfektionsmittel zur Reinigung wird den Mietern/Kursleitern nicht zur Verfügung gestellt.
Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept der Mieter/Kursleiter beschrieben sein.